

18. Jan. 1962

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

5

Gesetz: ZPO §§ 184, 236 Ziff. 3, 516, 519, 519 b;
ArbGG § 66 Abs. 1

Leitsätze: 1) Eine Ersatzzustellung gemäß § 184 Abs. 1 ZPO an den Direktor eines Arbeitsamts ist wirksam, wenn ihm in seiner Eigenschaft als Behördenvorstand besondere Prozeßvollmacht erteilt ist.

2) Auch bei verspäteter Einlegung der Berufung läuft die Berufungsbegründungsfrist vom Zeitpunkt der verspätet eingelegten Berufung an.

Dies gilt auch dann, wenn statt der gemäß § 236 Ziff. 3 ZPO zulässigen Bezugnahme auf die verspätet eingelegte Berufung die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt und erneut Berufung eingelegt wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 179/61

Urteil des BAG vom 18. Januar 1962

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes! 5

5 AMR 179/61

4 Sa 491/60 Niedersachsen

Verkündet am
18. Januar 1962

Urteil

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Frey und Keller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. Februar 1961 - 4 Sa 491/60 - wird mit folgender Maßgabe zurückgewiesen:
Unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts wird die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 1. November 1960 - 2 Ca 612/60 (Oldenburg) - als unzulässig verworfen.
Die Kosten der Berufung und der Revision trägt die Beklagte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 19. Dezember 1949 als Verwaltungsangestellter in den Diensten der Beklagten. Er war beim Arbeitsamt O beschäftigt und bezog zuletzt ein Gehalt nach VergGr. VII TO.A. Am 8. März 1960 teilte ihm der Direktor seiner Beschäftigungsbehörde mit, daß ihm mit Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamts Niedersachsen mit Wirkung vom 1. März 1960 endgültig der Dienstposten als Sachbearbeiter für Auskunft und das Bußgeldverfahren in der Abteilung Arbeitslosenversicherung übertragen werde. Am 19. April 1960 erhielt er die schriftliche Mitteilung, daß er rückwirkend ab 1. März 1960 in die VergGr. VIb TO.A eingereiht worden sei.

Die Beklagte weigert sich unter Berufung auf die Bestimmungen des die Parteien bindenden Tarifvertrages Nr. 9/60 vom 15. Juli 1960, dem Kläger für das am 1. April 1960 bis 31. März 1961 laufende Urlaubsjahr den Urlaub nach Maßgabe der für die VergGr. VIb TO.A in Frage kommenden Urlaubsklasse B des genannten Tarifvertrages zu gewähren. § 1 Abs. 4 dieses Tarifvertrages sieht die Urlaubsgewährung nach dieser Urlaubsklasse vor, wenn der Angestellte sich in der ihr entsprechenden Vergütungsgruppe der TO.A bei Beginn des Urlaubsjahres (1. April) tatsächlich befunden hat. Der Kläger ist der Ansicht, daß er sich "tatsächlich" schon vor dem 1. April 1960, nämlich ab 1. März 1960 in der VergGr. VIb TO.A befunden habe und hat deshalb beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. April 1960 den Urlaub nach Maßgabe der Urlaubsklasse B des Tarifvertrages vom 15. Juli 1960 zu gewähren.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages die Auffassung vertreten, daß der Kläger erst durch die mit Schreiben vom 19. April 1960 erfolgte Einreihung in die VergGr. VIb TO.A sich von diesem Zeitpunkt an "tatsächlich" in der VergGr. VIb TO.A befunden habe, so daß ihm der auf den 1. April abstellende höhere Urlaubs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

anspruch nach Urlaubsklasse B des TV 9/60 nicht zustehe.

Das der Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil ist durch den Amtsgehilfen des Arbeitsgerichts O der Beklagten im Wege der Ersatzzustellung am 5. November 1960 zugestellt worden. Die von der Beklagten gegen dieses Urteil am 21. November 1960 eingelegte Berufung ist durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 26. November 1960 als unzulässig verworfen worden. Mit ihrem Antrag vom 6. Dezember 1960, eingegangen am 7. Dezember 1960, hat die Beklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt und mit dem am gleichen Tage eingegangenen Schriftsatz vom 7. Dezember 1960 die Berufung begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat, ohne über den Wiedereinsetzungsantrag zu entscheiden, in den Gründen des angefochtenen Urteils die am 5. November 1960 erfolgte Zustellung des erstinstanzlichen Urteils für rechtsunwirksam erachtet und ausgeführt, daß infolgedessen die Rechtsmittelfrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu laufen begonnen habe, mithin die am 7. Dezember 1960 erfolgte Berufungseinlegung ebenso wie die Berufungsbegründung als rechtzeitig eingegangen anzusehen seien. Aus materiellen Gründen hat das Landesarbeitsgericht sodann die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter, der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Nach feststehender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung hat die Revisionsinstanz von Amts wegen die Zulässigkeit der in den Vorinstanzen eingelegten Rechtsmittel zu prüfen (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 559 Anm. IV, 2 a N. 24; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 554 a Anm. 1; BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 6, 95 [100] = AP Nr. 4 zu § 580 ZPO; BAG 1, 29 [31, 32] = AP Nr. 1 zu § 87



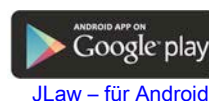
- 4 -

ArbGG 1926; BAG AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO; BAG AP Nr. 3 zu § 511 ZPO und AP Nr. 16 zu § 519 ZPO). Diese Prüfung führt in dem zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit zu folgendem Ergebnis:

a) Die Beklagte hat gegen das lt. Zustellungsurkunde am 5. November 1960 zugestellte Urteil am 21. November 1960 Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat daraufhin die Berufung durch Beschluß vom 26. November 1960 als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der Berufungsfrist (§ 66 Abs. 1 ArbGG) beim Landesarbeitsgericht eingegangen sei. Über den von der Berufungsklägerin gestellten Wiedereinsetzungsantrag hat das Landesarbeitsgericht nicht entschieden, sondern in den Urteilsgründen die Meinung vertreten, die am 5. November 1960 erfolgte Zustellung des erstinstanzlichen Urteils sei unwirksam gewesen, so daß der die Berufung verwerfende Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 26. November 1960 nicht hätte ergehen dürfen. Zur Begründung dieser seiner Auffassung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Amtsgehilfe des Arbeitsgerichts O habe die Zustellung nach § 184 ZPO ausführen wollen. Nur diese Bestimmung komme überhaupt für die ausgeführte Zustellung in Betracht. Die Voraussetzung, die Zustellung nach § 184 durchzuführen, habe jedoch nicht vorgelegen. Diese Bestimmung könne nur angewandt werden, wenn die Zustellung an den Vorsteher einer Behörde in seiner Eigenschaft als Behördenvorstand erfolgen solle, wenn also gewissermaßen Zustellungsempfänger die Behörde, vertreten durch ihren Vorstand, sei. Hieran mangle es im vorliegenden Fall. Zustellungsempfänger sei nicht das Arbeitsamt O zu Händen seines Vorstehers oder der Vorsteher des Arbeitsamts O als solcher in dieser Eigenschaft, sondern zufolge Prozeßvollmacht der Verwaltungsoberrät R. gewesen. Die in diesem Sinne zufällige Tatsache, daß VOR R. der Leiter des Arbeitsamts O sei, ändere nichts daran, daß die Zustellung nicht an ihn in seiner Eigenschaft als Behördenchef, sondern in seiner Eigenschaft als rechtsgeschäftlich bestellter Prozeßvertreter der Beklagten zu erfolgen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

P
f

hätte. Dann aber sei § 184 ZPO unanwendbar.

b) Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht beigetreten werden. Die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils ist durch Übergabe eines das Urteil enthaltenden Briefes mit der Anschrift: Herrn Verwaltungsobererrat R , O , Osterstraße, Arbeitsamt, erfolgt. VOR R war durch eine von dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Niedersachsen, dem satzungsgemäßen Vertreter der Beklagten, ausgestellte Vollmacht vom 14. Oktober 1960 zum erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bestellt worden. Es kann dahingestellt bleiben, wie in Hinsicht auf die Bestimmung des § 184 ZPO zu verfahren wäre, wenn die Prozeßvollmacht auf den Bevollmächtigten in seiner Eigenschaft als Privatperson ausgestellt worden wäre. Denn hier ergeben die gesamten Umstände des Falles, daß die seitens des satzungsmäßigen Vertreters erteilte Prozeßvollmacht dem VOR R in seiner Eigenschaft als Direktor des Arbeitsamts O - , und damit Vorstehers einer Behörde erteilt worden ist. Dies folgt aus dem eigenen Verhalten des VOR R , der die von ihm abgegebenen Prozeßerklärungen auf Dienstbogen der von ihm vertretenen Behörde unter Hervorhebung seiner dienstlichen Stellung eingereicht und die von ihm erteilte Untervollmacht vom 17. Oktober 1960 neben seiner Unterschrift mit dem Dienststempel des Arbeitsamts O versehen hat. Bei einem so gelagerten Sachverhalt begegnet die im Rahmen des § 184 ZPO erfolgte Ersatzzustellung an den seitens der Beklagten prozeßbevollmächtigten Direktor des Arbeitsamts O keinen rechtlichen Bedenken (vgl. auch RG 107, 161 ff. [165]); sie entspricht auch den praktischen Bedürfnissen.

Die Ersatzzustellung ist auch wirksam an den bei dem Arbeitsamt O in der Fernsprechvermittlung tätigen Angestellten L erfolgt. Nach § 184 ZPO kann eine Ersatzzustellung an jeden in dem Geschäftsraum der Behörde anwesenden Bediensteten vorgenommen werden; ihre Rechtswirksamkeit wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Zustellung nicht an einen speziell in der Posteingangsstelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

der Behörde tätigen Bediensteten erfolgt. Es ist Sache der Behörde, durch entsprechende Anordnungen bei Zustellungen an sonstige Bedienstete der Behörde die sofortige Weiterleitung von Zustellungen an die für deren Bearbeitung zuständigen Beamten oder Bediensteten sicherzustellen. Ausweislich der Zustellungsurkunde ist das Urteil, nachdem der Amtsgehilfe des Arbeitsgerichts den in der Anschrift bezeichneten Vorsteher der Behörde nicht angetroffen hat, dem in dem Geschäftsraum anwesenden Gehilfen L übergeben worden und der Tag der Zustellung, nämlich der 5. November 1960, auf dem zugestellten Brief vermerkt worden. Damit ist aber eine rechtswirksame Zustellung des erstinstanzlichen Urteils entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts an diesem Tage erfolgt.

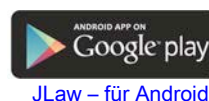
2) Die Berufung hätte auf Grund der am 5. November 1960 rechtswirksam erfolgten Zustellung nach § 66 Abs. 1 ArbGG bis spätestens 19. November 1960 beim Landesarbeitsgericht eingehen müssen. Sie ist aber erst am 21. November 1960, also verspätet dort eingegangen und durch Beschluß vom 26. November 1960 als unzulässig verworfen worden. Über die mit Schriftsatz vom 6. Dezember 1960 beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist hat das Landesarbeitsgericht nicht entschieden, sondern in den Urteilsgründen die - wie oben zu Ziff. 1 dargelegt - fehlerhafte Auffassung vertreten, die Berufungsfrist habe im Zeitpunkt der Verwerfung der Berufung noch nicht zu laufen begonnen, so daß der Verwerfungsbeschluß des Landesarbeitsgerichts vom 26. November 1960 nicht hätte ergehen dürfen.

a) Gemäß § 237 ZPO hat das Gericht, bei dem die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen ist, über den Wiedereinsetzungsantrag zu entscheiden. Sowohl BGH wie BAG haben in ständiger Rechtsprechung eine Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag auch durch das Revisionsgericht für zulässig erachtet mit der Begründung, daß die Wiedereinsetzung eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Berufung sei, diese

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aber auch im Revisionsrechtszug in jeder Beziehung von Amts wegen geprüft werden müsse; hierbei habe das Revisionsgericht auch vom Berufungsgericht nicht festgestellte Tatsachen zu berücksichtigen, wenn das Berufungsgericht über den Wiedereinsetzungsantrag überhaupt nicht entschieden habe (BGH 7, 283, 284; BAG AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO; BAG 1, 29 (31, 32) = AP Nr. 1 zu § 87 ArbGG 1926; BAG AP Nr. 15, 30 zu § 233 ZPO; ebenso Wieczorek, ZPO, § 237 Anm. A II).

Es kann jedoch unentschieden bleiben, ob der Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten begründet ist, weil, selbst wenn dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben und die Berufungseinlegung als rechtzeitig erfolgt anzusehen wäre, die Berufung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist aus den folgenden Gründen unzulässig ist:

b) Die Berufung ist (verspätet) am 21. November 1960 eingelegt worden. Die Frist zur Begründung dieser Berufung lief gemäß § 66 Abs. 1 ArbGG am 5. Dezember 1960 ab. Die Begründung der Berufung ist aber erst am 7. Dezember 1960 im Anschluß an die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung erfolgt. Auch bei verspäteter Einlegung der Berufung läuft die Berufungsbegründungsfrist vom Zeitpunkt der verspätet eingelegten Berufung an selbst dann weiter, wenn während dieser Frist die Berufung als unzulässig verworfen worden ist, nachträglich aber einem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben wird (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 519 Anm. II 2 a N. 6; Wieczorek, ZPO, § 519 Anm. B III a 3; Baumbach, ZPO, 26. Aufl., § 519 Anm. 2; RG 158, 195; BGH NJW 55, 1318). Dies gilt auch, wenn, wie vorliegend, statt der gemäß § 236 Ziff. 3 ZPO zulässigen Bezugnahme auf die verspätet eingelegte Berufung die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt und erneut Berufung eingelegt wird. Denn durch die vom Gericht gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die säumige Handlungsweise der Partei nachträglich entschuldigt mit der Wirkung, daß die versäumte Rechts-



- 8 -

mitteleinlegung noch als fristgerecht bewirkt zu gelten hat und demgemäß auch von diesem Zeitpunkt an die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt. Ist die säumige Prozeßhandlung – wenn auch verspätet – bereits vorgenommen worden, so kann es nicht, wie der BGH aaO zutreffend ausgeführt hat, in der Hand der Partei liegen, anstelle einer Bezugnahme auf diese Prozeßhandlung durch Wiederholung derselben eine neue Rechtsmittelsbegründungsfrist zu ihren Gunsten in Lauf zu setzen. Die der Partei schon einmal in Bezug auf die Versäumung der Rechtsmittelfrist gewährte Nachsicht rechtfertigt im Interesse des gerade für das Verfahren vor den Gerichten für Arbeits-sachen geltenden Beschleunigungsprinzips (§ 9 Abs. 1 ArbGG) und der diesem Zweck dienenden Verkürzung der Berufungsbe-gründungsfrist gegenüber dem ordentlichen Verfahren nicht das Hinfälligwerden der laufenden Begründungsfrist zugleich mit einem vom Zeitpunkt der Nachholung der versäumten Prozeßhandlung an neu beginnenden Fristablauf. Will der An-walt der säumigen Partei die Entscheidung über einen von ihm gestellten Wiedereinsetzungsantrag nicht abwarten, so steht es bei ihm, die gesetzlich zulässige Verlängerung der Begründungsfrist zu beantragen. Dies hat der Prozeßbevoll-mächtigte der Beklagten zwar mit Schriftsatz vom 24. Novem-ber 1960 getan, eine Verlängerung der Berufungsbeurteilungsfrist ist jedoch nicht erfolgt, sei es, daß das Landesar-beitsgericht den Antrag übersehen hat, sei es, daß es eine Fristverlängerung nach der durch Beschluß vom 26. November 1960 erfolgten Verwerfung der Berufung nicht mehr für erforderlich hielt. Eine nach § 233 Abs. 1 ZPO zulässige Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbe-gründungsfrist ist von der Beklagten nicht beantragt wor-den. Die Versäumung der Berufungsbeurteilungsfrist hat aber gemäß § 519 b ZPO, §§ 64 Abs. 2, 66 ArbGG die Un-zulässigkeit der Berufung zur Folge. Dies rechtfertigt die Zurückweisung der Revision mit der aus dem Tenor ersicht-lichen Maßgabe.

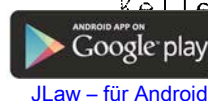
gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS